

## **DAV Service** Informationen für Mitglieder

---

### **Thema: Die astrologische Beratungspraxis**

#### **01.03.2021 Freiberufler oder Gewerbe**

Zur exakten Unterscheidung der beiden Begriffe Gewerbe und Freiberufler ist eine genaue Abgrenzung der beiden Begriffe notwendig. Das ist nicht immer ganz einfach, die letzte Entscheidung, ob ein Unternehmen sich als Gewerbebetrieb oder Freiberufler ansehen darf, trifft das Finanzamt, das aufgrund bestimmter Kriterien die Einteilung der/des Selbstständigen vornimmt.

Das ausschlaggebende Kriterium für die Zuordnung „freier Beruf“ ist das Hauptmerkmal der freiberuflichen Tätigkeit: die geistig-schöpferische Arbeit. Tätigkeiten, die in den sog. Katalogberufen nicht aufgeführt sind oder nicht als den Katalogberufen „ähnlich“ eingestuft sind, sind in der Regel gewerblich.

#### **Astrologie ein Freier Beruf oder Gewerbe?**

Die Grenzen zwischen Freiberuf und Gewerbe sind teilweise fließend und nicht einfach zu definieren. Die Astrologie gehört nicht zu den in § 18 EStG aufgeführten Katalogberufen. Sie befindet sich gegebenenfalls in der Kategorie „ähnliche“ Berufe und somit in einem Grenzbereich. In solchen Grenzfällen entscheidet der zuständige Sachbearbeiter beim Finanzamt.

Für die Einstufung werden beide Standpunkte vertreten. Für die einen besteht kein Zweifel, dass es sich um das zweitälteste Gewerbe der Welt handelt, während es für andere Stimmen außer Frage steht, die Astrologie aufgrund der erforderlichen Qualifikation und der Art der Tätigkeit ganz eindeutig als Freien Beruf zu klassifizieren.

Unabhängig davon, ob man als Freiberufler oder Kleingewerbetreibender eingestuft wird, ist die Rechtsform davon unabhängig eine Einzelunternehmung. Es geht dabei um die steuerliche Einkunftsart nach dem Einkommenssteuergesetz, die für man ohne gewerbesteuerliche Auswirkung bleiben wird, sofern der Gewerbeertrag nicht höher als 24.500 Euro pro Geschäftsjahr ist. Was die Wertschätzung astrologischer Dienstleistungen anbelangt ist eine Einstufung als Gewerbetreibende nicht befriedigend, da Freiberufler per Definition als „Dienstleistungen höherer Art“ eingestuft werden. Dies trifft bei gut ausgebildeten Astrologen in gleichem Maße zu.

## Empfehlung zur Anmeldung Ihrer astrologischen Praxis als freiberufliche Tätigkeit

Folgende Vorgehensweise ist aus Sicht des Deutschen Astrologen-Verbandes e.V. (DAV) möglich.

Jede aufgenommene selbstständige freiberufliche Tätigkeit muss formlos *innerhalb eines Monats* beim Finanzamt angezeigt werden. Zeigen Sie in Ihrem Schreiben lediglich Ihre aufgenommene freiberufliche Tätigkeit an bitten um die Zuteilung einer Steuernummer für diese selbstständige, freiberufliche Tätigkeit.

Die Reaktionen auf diese Vorgehensweise werden nicht einheitlich sein. Für den Fall, dass Ihre Anzeige nicht reibungslos anerkannt wird, ist es dringend zu empfehlen fachkundigen Rat eines Steuerberaters für das weitere Vorgehen einzuholen.

Bevor Ihnen eine Steuernummer zugeteilt wird, sendet Ihnen das Finanzamt i. d. R. zunächst das amtliche Formular „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ (Betriebseröffnungsbogen) zu. Leiten Sie dieses wichtige Formular ausgefüllt und unterzeichnet an das zuständige Finanzamt zurück. Zuständig ist dasjenige Finanzamt, welches den Bezirk bearbeitet, in welchem die Ihre Betriebsstätte den Sitz hat.

Sollte Ihnen die Anerkennung als Freiberufler versagt bleiben, ist die Anmeldung eines Gewerbebetriebs als Kleingewerbetreibender unumgänglich, um den gesetzlichen Verpflichtungen zur Aufnahme Ihrer selbstständigen Tätigkeit nachzukommen.

Nebenbei: Die Abgabe des Betriebseröffnungsbogens ist aus pragmatischer Sicht ohnehin für die Aufnahme jeder selbstständigen Tätigkeit vorgeschrieben, unabhängig davon, ob ein Gewerbebetrieb eröffnet oder eine freiberufliche Tätigkeit aufgenommen wird.

Nachfolgend stellen wir Ihnen zwei Widersprüche als Vorlage zur Verfügung der Einstufung als Gewerbetreibender zu widersprechen.

Wir bitten um Verständnis, dass der DAV e.V. keine Haftung für die Vollständigkeit oder Qualität der Angaben übernimmt.

Für Rückfragen, Hinweise oder Anregungen stehen wir natürlich gerne zur Verfügung.

Einfach anrufen oder eine E-Mail schreiben [dav@astrologenverband.de](mailto:dav@astrologenverband.de)

[www.astrologenverband.de](http://www.astrologenverband.de)

*Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass dieses Muster-Schreiben keine rechtsverbindliche Vorlage darstellt, sondern als reine Formulierungshilfe gedacht ist und nicht für jeden gleichermaßen zutreffend ist. Bitte passen Sie den Text entsprechend an oder formulieren Ihr eigenes Schreiben.*

## **Muster-Schreiben Widerspruch Gewerbe**

Hiermit lege ich gegen den genannten Bescheid Widerspruch ein.

### **Begründung**

Meine Tätigkeit ist kein Gewerbe, sondern eine künstlerische Tätigkeit nach § 18 Abs.1 Nr.1 S. 2 EstG und ist damit ein freier Beruf.

Das Finanzgericht Düsseldorf hat am 25.2.2004 durch Urteil (AZ 7 K 7162/01 G) am Beispiel eines Karnevalkünstlers entschieden, worin sich Kunst vom Gewerbe unterscheidet und damit die Rechtsprechung des BFH (z.B. in [BStBl II 1981, 21](#)) konsequent fortgesetzt.

Unter künstlerischer Betätigung ist eine eigenschöpferische Tätigkeit mit einer gewissen Gestaltungshöhe zu verstehen. Gegen eine künstlerische Tätigkeit spricht die Verwendung von Redeschablonen und ausformulierten Texten, die nur für den jeweiligen Anlass passend gemacht werden.

Für die künstlerische Tätigkeit spricht, dass eine freie Rede spontan auf das Publikum eingeht und das Manuskript z.B. nur aus ungeordnet auf einem Blatt verteilten Stichworten besteht, aus denen ein Dritter nicht die Rede des Künstlers selbst ableiten kann. Steht der Künstler und nicht seine Rede im Mittelpunkt, so ist seine Darstellung Kunst. Auf das künstlerische Niveau kann es bei dieser Rechtsfrage nicht ankommen, weil dies eine unzulässige Inhaltskontrolle wäre (Art. 5 GG).

Für Astrologen bedeuten diese Ausführungen sinngemäß:

Ein Gewerbe ist anzunehmen, wenn der Astrologe in schematischer Weise Horoskopdeutungen vornimmt, die Textbausteine aus einem Computer zugrundelegen. Dann steht der Inhalt ohne Gestaltung durch den Astrologen im Vordergrund. Es fehlt die Gestaltungshöhe für eine Einordnung der Tätigkeit als künstlerische Tätigkeit.

Anders sieht die Qualifizierung der astrologischen Beratung aus, wenn der Astrologe ähnlich wie ein Porträtmaler ein in Worte gefasstes Bild des Klienten zeichnet. An die Stelle der körperlichen Gestalt des Klienten tritt sein individuell errechneter Geburtszeitpunkt. Der Astrologe verwendet die auf dieser Basis erstellte Horoskopzeichnung für ein gesprochenes Seelenporträt. Nicht die nach astronomisch/astrologischen Rechnungen gefertigte Horoskopzeichnung ist das Kunstwerk, sondern die Deutung.

Der Astrologe tritt mit seinem Klienten in eine kommunikative Wechselbeziehung. Der Klient würdigt dabei allein die Kunst des Astrologen das Horoskop zu deuten. Das Horoskop als bloße Symbolzeichnung ist ihm fremd und unverständlich, erst die Interpretation durch das astrologische Gespräch hat für ihn eine Bedeutung. Dieses Gespräch ist fundamental bestimmt von der Person des Astrologen. Sogar mit demselben Klienten kann das Gespräch nicht wiederholt werden, weil die Gesprächssituation immer einzigartig ist. Ein Horoskop kann genauso wenig final gedeutet werden, wie ein Porträt eine endgültige und abschließende Darstellung der Persönlichkeit des Gemalten sein kann.

Es gibt zahlreiche astrologische Schulrichtungen und so obliegt es dem Astrologen, die inhaltlichen und methodischen Schwerpunkte seiner Tätigkeit selbst zu bestimmen. Die Astrologie ist keine mathematisch eindeutige Tätigkeit, sondern wesentlich vom Stil der Darstellung und der Auswahl der Mittel bestimmt, die dem errechneten Horoskop Ausdruck verleihen. Dies ist eine erkennbare Gestaltungshöhe der Tätigkeit, die unabhängig davon ist, ob man astrologische Gesetzmäßigkeiten ernst nimmt oder nicht. Damit zeigt sich, dass der Klient sich nicht von einer beliebigen Person einfach Texte vorlesen lassen möchte, sondern eine individuell auf sein Verständnis zugeschnittene Sitzung mit einem Menschen wünscht, dessen Art der Darstellung und Gesprächsführung ihm genehm ist. Dies zeigt sich auch in den astrologischen Hotlines im Privatfernsehen, wo der Astrologe keine gesichtslose Stimme ist, die schematische Deutungen verliest, wie das im Zeitungshoroskop üblich ist. Vielmehr hat der Astrologe einen regelrechten Medienauftritt mit seiner Kunst und stellt etwas dar. Es sind keine Variationen der immer selben Aussage.

In diesem Sinne übe ich als beratender Astrologe einen freien Beruf aus.

Ort, Datum, Unterschrift

Wir bitten um Verständnis, dass der DAV e.V. keine Haftung für die Vollständigkeit oder Qualität der Angaben übernimmt.

Für Rückfragen, Hinweise oder Anregungen stehen wir natürlich gerne zur Verfügung.

Einfach anrufen oder eine E-Mail schreiben [dav@astrologenverband.de](mailto:dav@astrologenverband.de)

[www.astrologenverband.de](http://www.astrologenverband.de)

Aufforderung zur Erfüllung der Meldepflicht nach der Gewerbeordnung  
hier: Anmeldung eines Gewerbes "Astrologie"

Sehr geehrter

hiermit möchte ich Widerspruch gegen die o.a. Aufforderung einlegen.

**Begründung**

Meine Tätigkeit ist kein Gewerbe, sondern eine persönliche Dienstleistung höher Art und somit ein „Freier Beruf“.

Eine einheitliche Definition des Freien Berufes gibt es nicht. Im Gewerberecht spricht man von Freien Berufen bei der Ausübung "freier wissenschaftlicher, künstlerischer und schriftstellerischer Tätigkeiten höherer Art sowie persönlicher Dienstleistungen höherer Art, die eine höhere Bildung erfordern".

Die Ausübung meiner Tätigkeit als astrologische Beraterin (DAV geprüft) entspricht einer persönlichen Dienstleistung höherer Art. Der Berufszweck ist hinsichtlich der Qualifikation und fachlichen Breite der Beratung mit anderen anerkannten freien Berufen vergleichbar (z.B. astrologisch beratender Dipl. Psychologe).

Zum besseren Verständnis meiner Tätigkeit nachfolgend einige Ausführungen.

Berufsbild „Psychologisch-Astrologische Beraterin mit Diplom Abschluss“

Seit dem Jahr 2000 entspricht der Aufbau der DAV-Prüfungsordnung demjenigen öffentlich-rechtlicher Prüfungsordnungen. Die Prüfungsordnung des DAV ist vergleichbar mit Prüfungsordnungen früherer Diplom-Abschlüsse bzw. den heute angebotenen Bachelor- bzw. Master-Abschlüssen, die die international ausgerichtete Hochschullandschaft prägen.

Die Prüfungskandidaten absolvieren folgende Teilleistungen:

Fachprüfung mündlich, Fachprüfung schriftlich (Klausur), den Nachweis einer qualifizierten und supervidierten Beratung, eine Hausarbeit und ein abschließendes Kolloquium zur Hausarbeit.

Die psychologisch beratende Tätigkeit steht im Vordergrund. Die astrologischen Auswertungen fließen in diese beratende Tätigkeit mit ein und sind nicht mit Wahrsagerei und Hellsehen zu verwechseln.

Die „Psychologisch-astrologische Beraterin“ ist ein Qualitätszeichen, die die fachlichen und menschlichen Fähigkeiten besitzt, die Beratertätigkeit verantwortungsbewusst auszuüben. Die psychologische Astrologie mit ihren Methoden, den Menschen als Ganzheit zu erfassen, wird in allen helfenden Berufen immer mehr als Mittel zur Konfliktbewältigung und als Lebenshilfe gebraucht. Als astrologische Beraterin besteht die Möglichkeit innerhalb der pädagogischen, heilenden und sozialen Berufszweige tätig zu werden. Es dient dem Menschen bei der Bewältigung akuter Probleme und kann somit richtungsweisend sein.

Auszug aus meiner Öffentlichkeitsarbeit:

*Die psychologisch-astrologische Analyse ermöglicht ein tiefgehendes Verständnis der eigenen Persönlichkeit, der Stärken und Schwächen und der Entwicklungsmöglichkeiten eines Menschen. Talente und Fähigkeiten können so erkannt und genutzt werden. Ich zeige Ihnen die inneren Ursachen Ihrer Probleme, damit Sie sinnvolle Lösungswege erkennen. Gemeinsam analysieren wir Ihre Möglichkeiten und ich gebe Ihnen Entscheidungshilfen an die Hand. Dies hilft Ihnen sinnvoll zu handeln und zur richtigen Zeit das Richtige zu tun.*

Die Ausübung der Astrologie als Beruf ist gesetzlich nicht eindeutig geregelt. Die Bezeichnung "Astrologe" ist in Deutschland nicht geschützt, somit ist die von Ihnen angenommene gewerbliche Tätigkeit von mir als Astrologin nicht mit dem in der Gewerbeordnung bezeichneten Beruf Astrologe identisch. Im Rahmen meiner Tätigkeit gehöre ich nicht zu jenen Astrologen, die Ihre Tätigkeit als Gewerbe nach § 14 der Gewerbeordnung (siehe Wahrsagerein und Hellsehen) betreiben, sondern als freien Beruf, analog der Lebensberatung ausüben.

Aus diesem Grund sind auch die mir bekannten Kolleginnen und Kollegen ausschließlich als „Freiberufler“ tätig, die ihren Beruf im Rahmen der Lebensberatung ausüben.

Bezogen auf die sozialunfertigen Tätigkeiten möchte ich an dieser Stelle ausdrücklich betonen, dass ich weder eine Wahrsagerin noch Hellseherin bin, was aus den oben aufgeführten Ausbildungsinhalten und Tätigkeitsbeschreibungen hervorgeht. Leider wird in der Öffentlichkeit fälschlicherweise die Astrologie mit Wahrsagerei gleichgesetzt. Auch der Gesetzgeber setzt in seinen Rechtsprechungen diesen Sachverhalt zurzeit noch voraus.

Bei Eintritt meiner Ausbildung habe ich das Berufsgelöbnis des Deutschen-Astrologen-Verbandes unterschrieben.

#### *Auszug*

*Die Grenzen astrologischer Aussagemöglichkeiten sind mir bewusst. Ich werde den freien Willen meiner Klientinnen/Klienten achten und meine Beratungen wertschätzend führen. Es ist mir ein Anliegen, den Ratsuchenden Entwicklungs- und Handlungsmöglichkeiten zu eröffnen und ihre Fähigkeiten stärken, eigenverantwortlich existenzielle Entscheidungen für sich zu treffen. Auf Fragen meiner Klienten werde ich so präzise wie möglich antworten. In Bezug auf Themen, nach denen ich nicht gefragt wurde, werde ich mich zurückhalten.*

*Ich werde darauf achten, dass meine Aussagen und Interventionen der gesunden Entwicklung der Persönlichkeit förderlich sind, und jegliche ängstigende und fatalistische Prognose vermeiden.*

Das heißt, dass ich keine deterministischen Aussagen treffe, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt etwas Bestimmtes passieren wird. Das lehne ich grundsätzlich ab.

Sämtliche Ausführungen zeigen und bestätigen eine Dienstleistung höherer Art und gehören somit in die Kategorie „Freie Berufe“.

Für Rückfragen stehe ich natürlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

.....  
Wir bitten um Verständnis, dass der DAV e.V. keine Haftung für die Vollständigkeit oder Qualität der Angaben übernimmt.

Für Rückfragen, Hinweise oder Anregungen stehen wir natürlich gerne zur Verfügung.

Einfach anrufen oder eine E-Mail schreiben [dav@astrologenverband.de](mailto:dav@astrologenverband.de)

[www.astrologenverband.de](http://www.astrologenverband.de)